

2 Ca 8553/17

Verkündet am: 04.01.2018

Ihle
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Dr. A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, R-Stadt

gegen

Firma D.-Klinik Betriebsgesellschaft-GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
D-Straße, D-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte E.
E-Straße, E-Stadt

- 2 -

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Januar 2018 durch den Richter am Arbeitsgericht Schlicker sowie die ehrenamtlichen Richter Zaun und Siemes

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Vortrags- und Moderatorentätigkeit des Klägers im Rahmen der Seminarreihe „Optimierte Insulintherapie“ des Veranstalters N-GmbH vom 13.04. bis 15.04.2018 in M-Stadt zu dulden.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 1.600,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Duldung von Vortragstätigkeiten.

Der Kläger ist Facharzt für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Diabetologie DDG und BLÄK. Er ist bei der Beklagten, die am Standort D-Stadt eine Fachklinik für spezialisierte Akutmedizin und Rehabilitation betreibt, seit 2001 beschäftigt, zuletzt aufgrund des Chefarzt-Vertrages vom 01.01.2011 (Bl. 25 ff. d.A.). Danach ist er für die Fachklinik als Chefarzt der internistischen Abteilung mit diabetologisch-stoffwechsel-bezogenem und kardiologischem Schwerpunkt tätig.

Nach § 14 Abs. 1 des Arbeitsvertrages ist jede Nebenbeschäftigung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fachklinik untersagt. Eine Genehmigung für die Durchführung von fachbezogenen Seminaren und Vorträgen gilt als erteilt, sofern hiervon nicht die Pflichten nach diesem Vertrag in negativer Weise beeinträchtigt werden.

Aufgrund von Compliance-Vorfällen bei der Beklagten hat sie ein Compliance-Management-System eingeführt (Bl. 52ff. d.A.). Danach sind Vortrags-Honorare bei Chefärzten grundsätzlich unzulässig, wenn der Veranstalter ein Pharma- oder Medizinprodukte-Unternehmen ist. Vortrags-Honorare bei übrigen Veranstaltern sind zulässig, wenn das Honorar je Aufwandsstunde 200,00 € nicht übersteigt (konkrete Festlegungen zum Bereich Sponsoring, Honorare für Vorträge bei externen Veranstaltungen, Bl. 57 d.A.).

Seit Beginn seiner Tätigkeit in der Klinik der Verfügungsbeklagten bis zum Sommer 2016 wurden alle zur Genehmigung eingereichten Referentenverträge des Klägers von der Beklagten ohne Einschränkung genehmigt. Ab dem zweiten Halbjahr 2016 verweigert die Beklagte die Genehmigung von Verträgen über Referententätigkeiten mit Pharmafirmen.

Am 25.09.2017 legte der Kläger der Beklagten einen Referenten- und Moderatorenvertrag der Firma N-GmbH (Bl. 87 ff. d.A.) zur Genehmigung vor. Danach würde der Kläger vom 13.04. bis 15.04.2018 bei einem Seminar für Ärzte als Referent und Moderator gegen eine Vergütung in Höhe von € 1.600,00 tätig werden. Vom Veranstalter wurde eine Gesamtdauer der Leistungen des Klägers bei der Veranstaltung von mindestens sieben Stunden veranschlagt, sowie eine reine Vorbereitungszeit von mindestens acht Stunden. Der Kläger ist nach dem Vertrag zur Einholung einer schriftlichen Genehmigung seines Dienstherrn verpflichtet,

Die von den Veranstaltern hergestellten Medikamente bezieht die Beklagte auch für ihre Patienten.

Die Beklagte hat mit E-Mails vom 25.09.2017 ihre Zustimmung zu den Referenten-Tätigkeiten verweigert.

Der Kläger ist der Meinung, die Nebentätigkeiten seien im Rahmen des Chefarzt-Vertrages zulässig. Deshalb habe die Beklagte die geplanten Vorträge zu dulden. Zur Vorbereitung der Veranstaltung benötige er sechs bis acht Stunden Zeit, die Fahrzeiten betragen für die drei Veranstaltungstage insgesamt neun Stunden

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Vortrags- und Moderatorentätigkeit des Klägers im Rahmen der Seminarreihe „Optimierte Insulintherapie“ des Veranstalters N-GmbH vom 13.04. bis 15.04.2018 in M-Stadt zu dulden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, es bestünde die konkrete Gefahr einer Strafbarkeit des Klägers nach § 299 a StGB und der Beklagten wegen Beihilfe zur Bestechlichkeit im Gesundheitswesen, die streitgegenständlichen Verträge würden gegen §§ 32 und 33 der Berufsordnung der Ärzte Bayerns verstoßen und die Corporate Compliance Regelungen würden im Falle einer Erteilung der Zustimmung zu den streitgegenständlichen Referententätigkeiten verletzt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird verwiesen auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie im Übrigen auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Wegen weiterer streitiger Referentenverträge im Oktober und Dezember 2017 wurde der Rechtsstreit übereinstimmend wegen Zeitablauf für erledigt erklärt

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Duldung der Vortrags- und Modertoretätigkeiten. Der Anspruch ergibt sich aus § 14 Abs. 1 des Arbeitsvertrages.

Bei den vom Kläger geplanten Nebentätigkeiten handelt es sich um die Durchführung von fachbezogenen Vorträgen, deren Genehmigung nach dem Arbeitsvertrag als erteilt gilt, sofern hiervon nicht die Pflichten nach dem Arbeitsvertrag in negativer Weise beeinträchtigt werden. Eine negative Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Der Kläger führt die Nebentätigkeit unstreitig außerhalb seiner regulären Arbeitszeit aus. Dass die arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeit aufgrund der beiden Vorträge beeinträchtigt wird, ist nicht zu erwarten, und wird auch nicht von der Beklagten behauptet. Auch bei den zahlreichen Vortragstätigkeiten seit Beginn der Beschäftigung des Klägers bis Mitte 2016 sind scheinbar keinerlei Beeinträchtigungen aufgetreten.

Durch die Vortragstätigkeiten werden auch nicht sonstige Belange der Beklagten beeinträchtigt.

Insbesondere besteht keine konkrete Gefahr einer Strafbarkeit des Klägers nach § 299 a StGB und der Beklagten wegen Beihilfe zur Bestechlichkeit im Gesundheitswesen. Es fehlt die für eine Strafbarkeit nach § 299 a StGB erforderliche sogenannte Unrechtsvereinbarung. Insbesondere ist der vorgelegte Vertrag des Pharmaunternehmens völlig transparent abgefasst und die vereinbarte Vergütung erscheint absolut angemessen.

Insgesamt ergibt sich ein zeitlicher Mindestaufwand von sechzehn Stunden. Denn neben den Leistungen während der Veranstaltung im Umfang von mindestens sieben Stunden sind zur Vortragserstellung / Vorbereitung der Veranstaltung die vom Kläger angenommenen mindestens sechs Stunden absolut angemessen. Hinzukommt eine Fahrtzeit von zumindest drei Stunden für eine einmalige An- und Abreise. Dass Referentenreisezei-

ten vergütet werden, ist allgemein üblich und beanstandungsfrei. Dass bei einem Gesamtaufwand von 16 Stunden ein Honorar von € 1.600,00 vereinbart wird, entspricht auf jeden Fall dem Üblichen und ist angemessen. Bei der Reisekostenerstattung und Übernahme der Hotelkosten durch den Veranstalter handelt es sich um Aufwendungsersatz.

Die Umsetzung des streitgegenständlichen Vertrages würde auch nicht gegen § 32 oder § 33 der Berufsordnung der Ärzte Bayerns verstoßen.

Soweit § 33 der Berufsordnung hier einschlägig wäre, entspricht die Vergütung der erbrachten Leistung, wie oben ausgeführt. Eine unerlaubte Zuwendung im Sinne des § 32 der Berufsordnung ist nicht ersichtlich.

Soweit die Corporate Compliance Regelung der Beklagten Vertragshonorare für Chefärzte für grundsätzlich unzulässig erklärt, wenn der Veranstalter ein Pharma- oder Medizinprodukte-Unternehmen ist, ist diese Regelung auf das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht anzuwenden. Denn dieser hat einen arbeitsvertraglichen Anspruch aus § 14 Abs. 1 seines Arbeitsvertrages auf die Durchführung von fachbezogenen Vorträgen als Nebentätigkeit. Eine Einschränkung, dass dies nur im Rahmen der Corporate Compliance Regelungen der Beklagten möglich sein soll, enthält der Arbeitsvertrag nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91,91a ZPO. Auch die erledigten Anträge wären bei Klageeinreichung begründet gewesen.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 61 Abs. 1 ArbGG i.V.m. § 3 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist für die Beklagte das Rechtsmittel der Berufung gemäß nachfolgender Rechtsmittelbelehrung statthaft. Für den Kläger ist ein Rechtsmittel mangels Beschwerde nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Beklagte Berufung einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat schriftlich beim

Landesarbeitsgericht München
Winzererstraße 106
80797 München

eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten schriftlich begründet werden. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des Urteils, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Schlicker

Richter am Arbeitsgericht

Das Landesarbeitsgericht bittet, alle Schriftsätze in f ü n f a c h e r Fertigung einzureichen.